

Statuten

des Vereines „**Wiener Ski- und Snowboardlehrer Verband**“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein trägt den Namen: **Wiener Ski- und Snowboardlehrer Verband** (in der Folge WSSV) und dient der Zusammenfassung der Schulleiter, staatlich geprüften Lehrer, Diplomlehrer, Landeslehrer und Anwärter für Ski und Snowboard im Lande Wien. Der Sitz des Vereines ist in Wien.

§ 2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des Ski- und Snowboardsports, sowie alternativer Schneesportarten, Förderung des Ski- und Snowboardwesens, sowie die wissenschaftliche Auseinandersetzung in Theorie und Praxis mit den Themen des Wintersports.

§ 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Durchführung von Ausbildungs- und Fortbildungskursen zu und für Ski- Snowboardlehrer sowie Instruktoren für alternative Schneesportarten.
2. Durchführung und Abnahme von Prüfungen im Sinne der Richtlinien des Österreichischen Skischulverbandes.
3. Durchführung von Trainingskursen und Sportveranstaltungen.
4. Förderung der einheitlichen Verwendung eines gesamtösterreichischen Lehrplanes für Ski, Snowboard und alternative Schneesportarten.

Als ideelle Mittel dienen: Vorträge und Versammlungen, fachliche Diskussionsabende und gesellige Zusammenkünfte.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge; Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen; Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle werden, die eine Prüfung nach den Richtlinien des Österreichischen Skischulverbandes und/oder des WSSV haben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Ernennung des Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
3. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit eingeschriebenem Brief bis zum 1. Juni eines jeden Jahres erfolgen.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages sechs Monate nach Zahlungsaufforderung nicht erfolgt ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Verstößen gegen das Wiener Skischulgesetz und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Obmann, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9. Die Generalversammlung und ihr Aufgabenkreis

Die Generalversammlung findet alljährlich im Herbst statt. Sie wird vom Obmann einberufen, 20 Tage vor dem festgesetzten Termin. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

Der Obmann kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sollte diese Mitgliederanzahl nicht anwesend sein, so ist eine halbe Stunde später die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Generalversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes, die alle vier Jahre erfolgt.
2. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und Beschlussfassung darüber.
3. Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren.
6. Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
8. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

Beschlüsse über Punkt 7 und 8 erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei bei Stimmgleichheit der Obmann entscheidet. Zustimmung zu den Anträgen ist durch Heben der Hand zu bestätigen. Alle Wahlen sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen. Die Generalversammlung hat die Möglichkeit, durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit den Wahlmodus anders festzulegen.

Anträge an die Generalversammlung müssen schriftlich 10 Tage vorher eingebracht werden.

§ 10. Der Vorstand und sein Aufgabenkreis

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Weiters kann ein Vertreter für den Schriftführer und den Kassier in den Vorstand gewählt werden.

Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes bestimmt der Obmann einen Nachfolger, der bei der nächsten Generalversammlung zu bestätigen ist.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf einzuberufen. Er ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet die Stimme des Obmannstellvertreters.

Der Verein wird nach außen durch seinen Obmann, im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes durch. Alle wichtigen Schriftstücke sind vom Obmann oder bei dessen Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu zeichnen.

Der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter führt die Sitzungsprotokolle und kann vom Obmann mit der Alleinunterfertigung minder wichtiger Schriftstücke betraut werden.

Der Kassier oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 11. Das Schiedsgericht und sein Aufgabenkreis

In Streitfällen, soweit sie nicht vom Vorstand geschlichtet werden können, entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht und dem Obmann des Vereines, der den Vorsitz des Schiedsgerichtes führt. Das Schiedsgericht entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig. Mitglieder, die sich der Entscheidung nicht unterwerfen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wenn der Obmann selbst an einem Streitfall beteiligt ist, scheidet er als Mitglied des Schiedsgerichtes aus. An seiner Stelle wählen die vier bestimmten Mitglieder des Schiedsgerichtes mit Stimmenmehrheit aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern einen Vorsitzenden aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 12. Rechnungsprüfer und ihr Aufgabenkreis

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 13. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Das im Falle der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.